

Anlage zur DS BR/015/2020

Informationen zur Umsetzung der
Sanktionsregelungen im SGB II nach
dem Urteil des BVerfG
vom
5. November 2019

Jobcenter Uckermark

**SGB II – Optionskommune
Landkreis Uckermark**

BVerfG-Urteil 1 BvL 7/16 vom 5. November 2019 zur verfassungsrechtlichen Prüfung des § 31a SGB II

Das Bundesverfassungsgericht hat mit seinem Urteil vom 5. November 2019 die Sanktionsregelungen im SGB II grundsätzlich für verfassungsgemäß erklärt, teilweise jedoch eine Unvereinbarkeit mit dem Grundgesetz konstatiert.

Das Gericht stellte fest, dass der Gesetzgeber erhebliche Anpassungen vornehmen muss, um die Regelungen künftig bezogen auf die bislang **starre dreimonatige Dauer der Leistungskürzung** insbesondere bei Erfüllung der Mitwirkungspflicht flexibler auszugestalten sowie **außergewöhnliche Härten** zu verhindern. Ebenso hat das Gericht **Kürzungen bei wiederholten Pflichtverletzungen** jedenfalls in Höhe von **60 Prozent des Regelsatzes und darüber hinaus** beanstandet, dabei allerdings die Möglichkeit der gesetzgeberischen Regelung einer weiteren – geringfügigeren bzw. längeren – Kürzung ausdrücklich offengehalten.

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ist bindend und hat Gesetzeskraft. Bis zum Inkrafttreten der Neuregelung durch den Gesetzgeber sind die betreffenden Sanktionsvorschriften unter Beachtung der Maßgaben im Urteil weiter anwendbar. Sämtliche vom Jobcenter Uckermark ausgesprochene Sanktionen, die am Tag der Urteilsverkündung, dem 5. November 2019, eine Leistungskürzung zum Inhalt hatten, müssen auf ihre Verfassungsgemäßheit überprüft werden. Gleichzeitig ist der Gesetzgeber aufgefordert gesetzliche Neuregelungen zu treffen.

Überprüfung bestehender Sanktionen

Das Urteil des BVerfG fordert die Überprüfung von insgesamt 253 Sanktionen, die am 5. November eine Leistungsminderung nach sich zogen, im Hinblick auf ihre Verfassungsgemäßheit.

Die Überprüfung und Aufhebung der betroffenen Fälle erzeugt sowohl im Fallmanagement als auch in der Leistungssachbearbeitung einen erheblichen Arbeitsaufwand. Jeder Einzelfall ist individuell zu betrachten und im Hinblick auf eine außergewöhnliche Härte oder die nachträgliche Erfüllung bzw. Bereitschaft zur Erfüllung von Mitwirkungspflichten zu prüfen. Gegebenenfalls müssen die Betroffenen zum Gespräch geladen werden. Die Fälle sind hinsichtlich der Bestands-/Nichtbestandskraft der Ausgangsbescheide zu differenzieren. Erschwerend kommt hinzu, dass für die Umsetzung in der Fachanwendung OPEN/Prosoz eine hauseigene Lösung entwickelt werden musste, da der Softwareanbieter kurzfristig keine Lösung vorgehalten hat.

Die Überprüfung sämtlicher Sanktionen soll bis zum 31. Januar 2020 im Fallmanagement erfolgen. Die sich daran anschließende leistungsrechtliche Umsetzung erfolgt zeitnah.

Übergangsregelung für neu ausgesprochene Sanktionen nach dem 5. November 2019

Unmittelbar nach der Urteilsverkündung hatte das Jobcenter Uckermark wie die meisten anderen Jobcenter die Sanktionsverfahren bis auf weiteres ausgesetzt. Es bestanden erhebliche Rechtsunsicherheiten, die zu dieser Veranlassung führten. Verfahren, die einem Sanktionsbescheid regelmäßig vorausgehen, wurden aber dennoch eingeleitet, so dass ggf. zu einem späteren Zeitpunkt eine Leistungskürzung nachgeholt werden kann.

Mit Schreiben vom 19. Dezember 2019 wurden alle Mitarbeiter informiert, dass mit Wirkung ab dem 1. Februar 2020 wieder Sanktionen unter Beachtung der Maßgaben des Urteils ausgesprochen werden können. Das konkrete Umsetzungsszenarium wird in den neuen Fachlichen Weisungen der Bundesagentur für Arbeit zu §§ 31, 31a, 31b und 32 SGB II dargelegt. Diese Fachlichen Weisungen entfalten durch ein entsprechendes Schreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Energie (MWAE) auch Bindungswirkung für die kommunalen Jobcenter im Land Brandenburg. Ziel ist es, eine einheitliche Umsetzung des Urteils im Land Brandenburg sicherzustellen. In der Zwischenzeit wurden zahlreiche Arbeitshilfen zur Unterstützung der Mitarbeiter erarbeitet. Darüber hinaus wird es an jedem Geschäftsstellenstandort des Jobcenters im Verlauf des Monats Januar Workshops zum „neuen“ Recht der Sanktionen geben, um die Mitarbeiter zum rechtssicheren Umgang mit der geänderten Rechtslage zu befähigen.

Die Umstellung des gesamten Sanktionsverfahrens verursacht einen nicht nur erheblichen Mehraufwand, von dem viele Mitarbeiter betroffen sind und bei dem die Teamleiter und der Bereich Grundsatzfragen große Unterstützung leisten.

Ausblick

Die vom Bundesverfassungsgericht geforderten gesetzlichen Neuregelungen werden frühestens in der zweiten Jahreshälfte 2020 erwartet.